

Beurteilung der FFBQ aus landwirtschaftlicher Sicht

Klaus-Dieter Blanck
Kreisvorsitzender
Kreisbauernverband OH-HL

BNatSchG § 13 Allgemeiner Grundsatz

- Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden.

Flächenfraß in OH								
	Werte in Hektar	Baufläche	Ausgleich ?	temporär				
Bahntrasse FBQ	Neubaustrasse/Bahnhöfe	380						
	Abgeschnittene Flächen	90						
	Baustrassen			150				
	Nur eingeschränkt nutzbar			53				
	Ausgleichsflächen ??		1500		1:2	ca. 800 ha ??		
					1:5	ca. 2000 ha ??		
Beltunnel	Tunnelbauwerk Ptg.	57						
	Ausgleich an Land		410		??			
	Ausgleich auf See				150 ??			
380 - kV bis Göhl	Standplatz 125 Masten	11						
	Ausgleich 2,5 ha/Mast		310					
Windkraftplanung	50 WKA ?							
	WKA-Platz 50x50m	13						
	Ausgleich 6ha/WKA		300					
		Schätzung Flächenentzug in Hektar	551	2520	203			
	Wert in EUR/ha	40.000 €	35.000 €	20.000 €				
		Kosten Grunderwerb oder Ersatzgeld	22.040.000 €	88.200.000 €	4.060.000 €			
Der normale landwirtschaftliche Grundstücksverkehr in OH beträgt 200-600 ha im Jahr bei Verbleib in der Landwirtschaft ! Hier geht es um dauerhaften Flächenentzug aus der Landwirtschaft und Verlust Wirtschaftskraft ländlicher Raum								

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

- Abs. 1: Der Verursacher ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben ist. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen

- Abs. 3: Bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrарstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

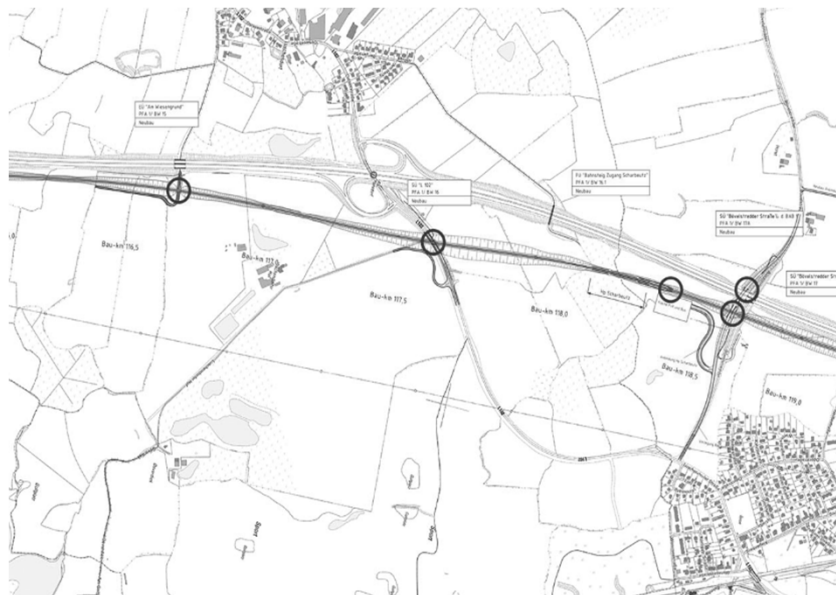
Grundsätze der Raumordnung und des Landesentwicklungsgrundsatzgesetzes

- Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft.....ist dabei soweit wie möglich zu vermeiden (S. 38 Abschluss ROV)
- Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft zu erhalten oder zu schaffen (S. 39 ROV)
- Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Verkehrszwecke ist zu vermindern

Grundsätze der Raumplanung

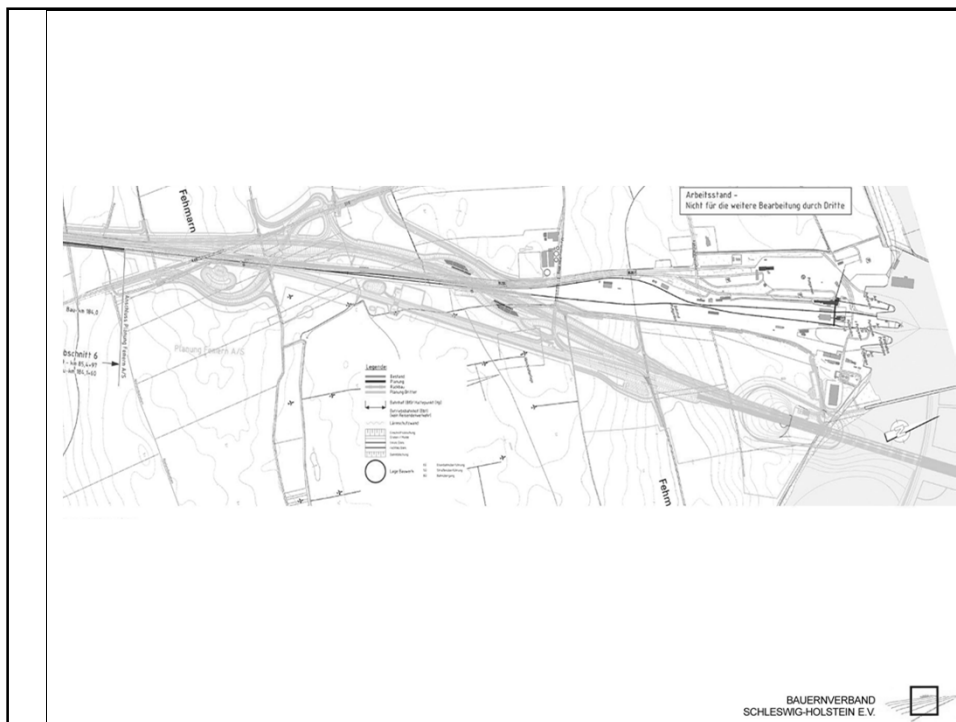
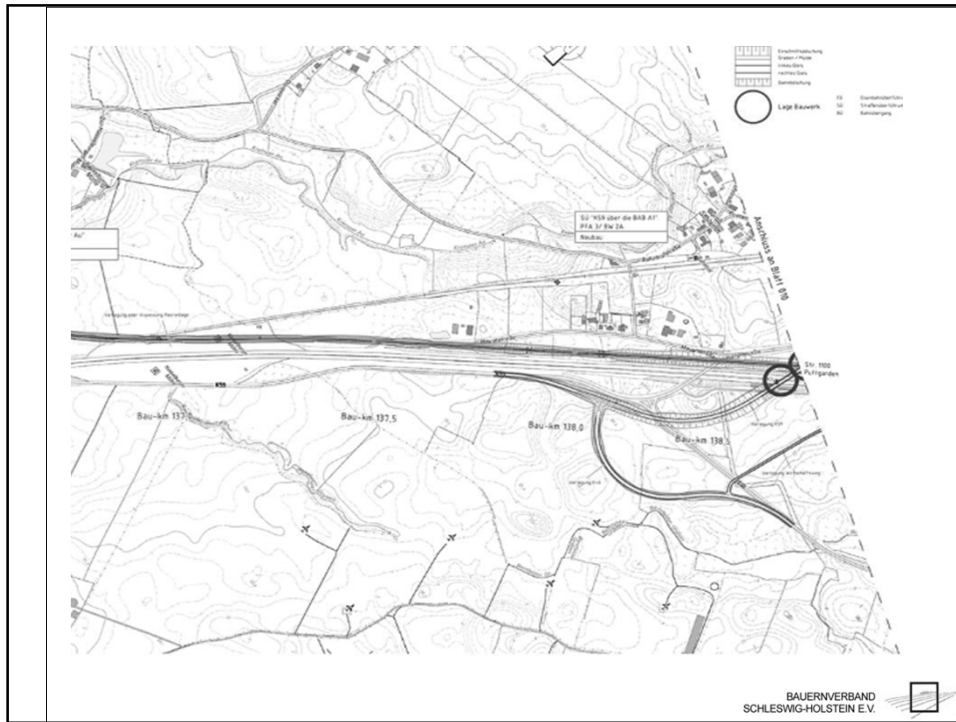
- Bei allen Entscheidungen über Nutzungsansprüche an den Boden ist darauf zu achten, dass die unvermeidlichen Belastungen und Einschränkungen so gering wie möglich gehalten werde. (S. 41 ROV)

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.



BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V.





Auszug Schreiben Staatssekretär Dr. Nägele

„Ich kann Ihnen versichern, dass die Planungen für Straße und Schiene sowie die Ausweisung von Ausgleichflächen nach geltendem Recht erfolgen - und im Ermessensfall zugunsten der Region entschieden werden.“

Dialogforum 12.11.2015

BAUERNVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN E.V. 